

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 7. Oktober 2024 zu den Gesetzesentwürfen der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024“ sowie „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)“

Stellungnahme des Handelsverband Deutschland – HDE e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Stand: 2. Oktober 2024



Zu den Artikeln des Entwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Zu Art. 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Die Anpassung des Einkommensteuertarifs zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums sorgt dafür, dass trotz Inflation die Kaufkraft des Existenzminimums konstant bleibt. Ohne diese Anpassung würde ein Teil des für die Sicherung des Existenzminimums benötigten Nominaleinkommens der Besteuerung unterworfen. Damit würde die Kaufkraft verringert.

Petition:

Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums hält die Kaufkraft des existenzsichernden Einkommens(-anteils) konstant und sollte umgesetzt werden.

Zu Art. 3 Inkrafttreten

Die Änderungen des Einkommensteuertarifs gem. Art. 1 dieses Gesetzentwurfs sollen rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Dies ist richtig, erfolgt aber im Prinzip sogar zu spät. Das Existenzminimum sollte generell ex ante steuerlich freigestellt werden, damit die Kaufkraft dieses Einkommensanteils im Laufe des Jahres nicht sinkt.

Allerdings impliziert die rückwirkende Anpassung des Einkommensteuertarifs für die Unternehmen, die den Lohnsteuereinbehalt administrieren müssen, einen erhöhten bürokratischen Aufwand, da sie Korrekturen für vergangene Monate vornehmen müssen.

Petition:

Zukünftig sollten die notwendigen Änderungen des Einkommensteuertarifs im Herbst des Vorjahres vorgenommen werden, um die Kaufkraft konstant zu halten und unterjährige Anpassungen der Entgeltabrechnungen zu vermeiden.